

**Art. 116, Erl. 2 b 2)**

»bei der Durchsetzung der Politik des Staates der Arbeiter und Bauern« gewährleisten. In den Grundfragen soll eine richtige planmäßige Anleitung die »selbständige und eigenverantwortliche« Tätigkeit der örtlichen Räte fördern und sichern, ihre Mitverantwortung für die Planung und Durchführung des sozialen Aufbaues stärken und ihnen politische Unterstützung bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere bei der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne geben. Er hat dafür zu sorgen, daß die örtlichen Räte die volle Entfaltung der örtlichen Volksvertretungen als oberste Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich organisieren, die politische, organisatorische und erzieherische Kraft der Volksvertretungen, der ständigen Kommissionen und der Abgeordneten voll entfalten und den Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich politisch richtig leiten. Der Ministerrat hat zu gewährleisten, daß die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung den örtlichen Räten politisch-ideologische und organisatorische Hilfe und Unterstützung an Ort und Stelle geben, die Grundfragen für die Lösung der staatlichen Aufgaben entscheiden bzw. ihre Entscheidung rechtzeitig vorbereiten und die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Planung und Durchführung des sozialistischen Aufbaues stärken. Er soll ferner dafür sorgen, daß die örtlichen Räte ihre Arbeit ständig vervollkommen und vereinfachen und »auf sozialistische Art« arbeiten und den ihnen untergeordneten Räten Hilfe und Unterstützung geben. Der Ministerrat soll also gleichsam als Motor für die Arbeit der örtlichen Räte wirken. Obwohl die Ordnung aufgehoben ist<sup>8</sup>, gelten diese Grundsätze weiter.

2) Der Ministerrat wird als Kollektiv gegenüber den örtlichen Räten tätig, indem er für sie grundsätzliche Aufgaben beschließt. Er verwirklicht seine Aufgaben durch den Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte (->- Erl. 2 b 4) zu Art. 116). Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte (-> Erl. 2 b 15) zu Art. 91) war bis zum Ministerratsgesetz 1958 Mitglied des Ministerrats und durfte an den Sitzungen des Präsidiums des Ministerrats teilnehmen. Er war zugleich Stellvertreter des Ministers des Innern. Nach dem Ministerratsgesetz 1958 schied er aus dem Ministerrat wieder aus. Durch den Beschluß des Politbüros der SED vom 12. 7. 1960 und des Ministerrats vom 14. 7. 1960<sup>9</sup> wurde dieser Staatssekretär in das Sekretariat des Ministerrats übernommen, das dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats unterstellt ist, der für die Verwirklichung der Parteibeschlüsse im Staatsapparat sorgen soll (-> Erl. 2 a zu Art. 91).

<sup>8</sup> Bekanntmachung über das Außerkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen vom 15. 9. 1961 (GBl. II S. 452)

<sup>9</sup> Neues Deutschland Nr. 194 vom 16. 7. 1960, S. 3